

REESER



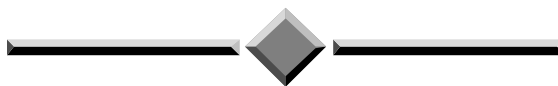
AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 5, Jahrgang 2017, vom 22.03.2017

Inhaltsverzeichnis:

- | | |
|---|---------|
| 1. Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 30.03.2017..... | Seite 1 |
| 2. Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde
Haffen-Mehr-Mehrhoog..... | Seite 2 |
| 3. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf:
Termine der Deichschau im Jahr 2017..... | Seite 4 |



1. Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 30.03.2017

Am Donnerstag, dem 30.03.2017, findet um 17:00 Uhr im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, die 23. Sitzung des Rates statt.

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohner
2. Bestellung von Schriftführerinnen / Schriftführern
3. Fünfte Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rees
4. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rees aus besonderem Anlass (verkaufsoffene Sonntage im Rahmen von Stadtfesten u.ä.) für das Jahr 2017
5. Erstellung eines Brandschutzbedarfsplanes für die Stadt Rees, Stand 01.03.2017
6. Aufstellung des B-Planes R 44 „Nördlich der Florastraße“

7. Aufhebung des B-Planes R 11 „Florastraße“
8. Aufhebung von Teilflächen aus dem rechtskräftigen B-Plan M 12
9. Antrag auf Änderung des B-Planes H 3 A "Ortskern Haldern"
10. Aktuelle Haushaltsdaten: Dezember 2016 und März 2017
11. Mitteilungen und Anfragen
 - a) Gremientätigkeiten des Bürgermeisters

B) Nicht öffentlicher Teil

1. Liegenschaftsangelegenheiten:
Erweiterung eines Erbbaurechtes
2. Mitteilungen und Anfragen
 - a) Entgelte aus Gremientätigkeiten

Christoph Gerwers
Bürgermeister

2. Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Haffen-Mehr-Mehrhoog

Die Evangelische Kirchengemeinde Haffen-Mehr-Mehrhoog, vertreten durch das Presbyterium, erlässt gemäß Artikel 3a Abs. 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 11 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. September 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes in Haffen-Mehr und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

1.0.0 Reihengrabstätten

1.1.0 Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre) 434,00 Euro

1.2.0 Erdbestattung von Verstorbenen 536,00 Euro
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)

1.3.0 Erdbestattung von Verstorbenen 751,00 Euro
ab dem 6. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)

1.4.0 Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) 584,00 Euro

2.0.0 Wahlgrabstätten

2.1.0 Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) 930,00 Euro

2.2.0 Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) 650,00 Euro

3.0.0 Gemeinschaftsgrabstätten (Rasengräber)

3.1.0 Reihen-Erdbestattung von Verstorbenen 1320,00 Euro
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)

3.2.0 Reihen-Erdbestattung von Verstorbenen 2130,00 Euro
ab dem 6. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)

3.3.0 Reihen-Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) 1618,00 Euro

3.4.0 Partner-Wahlgrab Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) 4800,00 Euro

3.5.0 Partner-Wahlgrab Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) 3500,00 Euro

§ 5

Bestattungsgebühren

1.0.0 Grundgebühren

1.1.0 Erdbestattung (bis 5. Lebensjahr und Totgeburten) 240,00 Euro

1.2.0 Erdbestattung (ab 6. Lebensjahr) 437,00 Euro

1.3.0 Urnenbeisetzung 203,00 Euro

2.0.0 Besondere Gebühren

2.1.0 Benutzung der Friedhofskapelle -

2.2.0 Benutzung der Kühlkammer (3 Tage) 63,00 Euro

2.3.0 Benutzung der Kühlkammer (ab dem 4. Tag) pro Tag 15,00 Euro

§ 6

Gebühren für Umbettungen

1.0.0 Umbettungen innerhalb des Friedhofs

1.1.0 bis 5. Lebensjahr 1210,00 Euro

1.2.0 ab 6. Lebensjahr 1638,00 Euro

1.3.0 Urne 368,00 Euro

2.0.0 Ausbettung

2.1.0 bis 5. Lebensjahr 970,00 Euro

2.2.0 ab 6. Lebensjahr 1200,00 Euro

2.3.0 Urne 155,00 Euro

3.0.0 Einbettung

3.1.0 bis 5. Lebensjahr	240,00 Euro
3.2.0 ab 6. Lebensjahr	437,00 Euro
3.3.0 Urne	203,00 Euro

§ 7**Sonstige Gebühren**

Genehmigung eines Grabmal (stehend / liegend)	30,00 Euro
Genehmigung eines Holzkreuzes	30,00 Euro
Genehmigung einer Grabeinfassung	30,00 Euro
Genehmigung einer Änderung (Grabmal / Grabeinfassung / sonst. Bauliche Anlage)	30,00 Euro
Ausstellung von Urkunden / Bescheinigungen	30,00 Euro

Sonnabendzuschlag

Erdbestattung	240,00 Euro
Urnenbeisetzung	133,00 Euro

§ 8**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde in vollem Wortlaut in dem Amtsblatt der Kommunalgemeinde Rees.

§ 9**Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 15.04.2010 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.04.2010 außer Kraft.

Hamminkeln-Mehrhoog, den 02.12.2016



**Das Presbyterium
Der Evangelischen Kirchengemeinde
Haffen-Mehr-Mehrhoog**


(Unterschrift)


(Unterschrift)

**3. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf:
Termine der Deichschauen im Jahr 2017**

Die diesjährigen Deichschauen im Stadtgebiet Rees gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 finden an folgenden Terminen statt:

26.09.2017 Deichverband Bislich-Landesgrenze: Haffen-Mehr, Rees

Beginn: 09:00 Uhr

Treffpunkt: Oberes Deichende, Am Stummen Deich, Kreisgrenze
Wesel/Kleve

26.09.2017 Deichverband Bislich-Landesgrenze: Polder Lohrwardt/Reckerfeld

Beginn: 14:00 Uhr

Treffpunkt: Schöpfwerk Lohrwardt, Haffen

29.09.2017 Deichschau Grietherbusch

Beginn: 10:00 Uhr

Treffpunkt: Klarenbeckshof, Deichgräf Heveling

05.10.2017 Deichverband Bislich-Landesgrenze: Stadtgebiet Rees und Bienen,
Millingen, Vehlingen

Beginn: 09:00 Uhr

Treffpunkt: Ende Lindenallee in Rees

Die Termine werden hiermit gemäß § 95 III 1, II 2 LWG NRW ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, 06.03.2017

Im Auftrag
gezeichnet
Verena Brinkhoff

